

Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda Landkreis Sömmerda

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.10.2013 (GVBl. Nr. 10 S. 295), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, in seiner Sitzung am 16. April 2014, die Änderung des § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 24. September 2003 der Gemeinde Witterda beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Der § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

alt:

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

neu:

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Witterda, den 16. April 2014

gez.
Heinemann Bürgermeister